

Sind Computer wirklich blindentaugliche Hilfsmittel?

Autor(en): **Herren, Beat Stephan**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung**

Band (Jahr): **34 (1992)**

Heft 3: **Neue Technologien**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sind Computer wirklich blindentaugliche Hilfsmittel?

von Beat Stephan Herren

Als Einleitung zu diesem Artikel möchte ich festhalten, dass ich mein Manuskript als hochgradig Sehbehinderter auf einem mir von der IV im Jahr 1986 verfügbaren IBM XT PC (Personalcomputer) mit einem eingebauten Sprachsynthesizer erstellte. Zu diesem adaptierten handelsüblichen PC gehören nebst einem normalen «Schwarzschriftdrucker» ein Blindenschriftdrucker, ein elektronischer Blattleser (Scanner) der ersten Generation und neu, von der IV momentan noch nicht verfügt, ein Blindentaschen-PC mit elektronischer Braillezeile als Display. Mit diesem, ausser dem neuen Blinden-Laptop, zwar ziemlich veralteten PC-System ist es mir mit immer einem grösseren Zeitaufwand als einem Sehenden möglich, selbständig am PC zu arbeiten.

Sehbehinderte Büromitarbeiter erhalten von der IV als Arbeitsplatzanpassung oft ein PC-System, da sie damit selbständiger arbeiten können als mit der althergebrachten Schreibmaschi-

ne, obwohl für den PC-Einsatz oft viel mehr Zeit als mit einer Schreibmaschine benötigt wird. Damit ein sehbehinderter Mitarbeiter den PC bedürfnisgerecht anwenden kann, stehen ihm drei grundsätzlich verschiedene Formen von sehr teuren, in Kleinstauflagen und mit äusserst hohen Entwicklungskosten hergestellten EDV-Hilfsmittel zur Verfügung. Für Sehbehinderte mit relativ grossem Sehrest sind PC mit speziellen Grossbildschirmen oder Vergrösserungsprogrammen als Softwareprogramme geeignet. Für hochgradig sehbehinderte oder blinde PC-AnwenderInnen müssen – wie in meinem Fall einleitend kurz beschrieben – synthetische Sprachprozessoren oder elektronische Braillezeilen als Display eingesetzt werden. Diese drei verschiedenen Systeme der blindengerechten PC-Hilfsmittel können untereinander kombiniert und ergänzt werden. So kann ein PC-Arbeitsplatz grösstenteils bedürfnisgerecht aufgebaut und eingerichtet werden.

Für welchen Preis mehr Selbständigkeit

Im neusten Zeitalter einer Rezession ist es wichtig, dass die «Schwächsten» zeitgerechte, rationelle und effiziente, ihren Bedürfnissen angepas-

ste Arbeitsplätze, meist durch die IV finanziert, erhalten. In der Regel kann aber ein PC-Arbeitsplatz erst nach einer Anstellung bei der IV beantragt werden. Wer die Mühlen der IV kennt, weiss, dass dies etwa 6 bis 12 Monate auf bessere Zeiten warten heisst. Welcher Arbeitgeber stellt da einen noch so gut ausgebildeten sehbehinderten Mitarbeiter ein, wenn der oder die zuerst teuer rumsitzt und dann auf seine Kosten lange Einarbeitszeiten braucht. Da bestände zwar noch die Möglichkeit eines Taggeldes während der Einarbeitungszeit, bis zu einem Jahr, zur Entlastung der Arbeitgeber. Nur, wer weiss dies als Klient oder Arbeitgeber schon, und auch diese Verfügung lässt oft zu lange auf sich warten, bis der potentielle neue Posten bachab ist. Auch wenn es oft schwierig ist, ohne genau detaillierte Arbeitsabläufe einer Tätigkeit ein PC-Hilfsmittel zu evaluieren, sollte die IV helfen, z.B. ausgebildete, stellenlose Sehbehinderte vor einer Anstellung mit einem EDV-Arbeitsplatz zu versorgen, was ihre Vermittelbarkeit wesentlich vergrössern würde. Mir scheint auch nicht in jedem Fall ein Blinden-PC die richtige Arbeitsplatzmassnahme. Ob z.B. selbständige Klavierstimmer oder Physiotherapeuten (Blindenmodeberufe) sich anstelle selbständiger Büroarbeit nicht vermehrt

auf ihren Beruf konzentrieren und den Büroaufwand durch Aussenstehende (als IV-Leistungen Dritter) abdecken lassen sollten, wäre sicher oft zu diskutieren. Auch wenn Blinden-PCs oft sehr nützlich und hilfreich sein können, sind sie des zeitlichen Mehraufwandes wegen auch für viele Tätigkeiten widersinnig. Wer schreibt schon eine kurze Notiz mit dem PC statt z.B. mit der Schreibmaschine. Das Althergebrachte geht des EDV-Trends wegen oft in Vergessenheit und manch einer/eine überlegt sich nicht mehr, ob es für einen gewissen Arbeitsablauf das richtige Hilfsmittel war. ■

Der Autor: *Beat Stephan Herren, Student, in 3052 Zollikofen*

- Die **BEBS** (Berufsberatungs- & Eingliederungsstelle für Blinde & Sehbehinderte) des SBV macht innerhalb der Berufsberatung analog der IV-Regionalstellen auch eine EDV-Hilfsmittelberatung, inklusive Schulung. BEBS, Ausstellungsstr. 36, 8023 Zürich, Tel. 01/2723167
- Die **ES** (Eingliederungsstelle für Sehbehinderte), Sevogelstr. 68-70, 4052 Basel, Tel. 061/3126653 bietet auch Ausbildungen, Einzelberatung und Schulung für PC-AnwenderInnen an.